

Textliche Festsetzung

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt

Planungsrechtliche Festsetzung (§ 9 Abs. 1 BauGB u. BauNVO, Stand 23.01.90)

Art der baulichen Nutzung:

Sondergebiet (SO) nach § 11 BauNVO. Es ist bestimmt daß im Sondergebiet nur Betriebe zulässig sind, die als Sägewerk, holzverarbeitender Betrieb -

Holzhandel dienen. Für die Lärmberechnung ist von den Schwellenwerten von 59dBA (Nacht) bzw. 69 dBA (Tag) auszugehen (16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes/Verkehrslärmschutzverordnung - 16. Blm SchV) vom 12. Juni 1990, BGBL. Nr. 27 1990, Seite 1036).

Lageplan

b = Bauweise offen, Gebäudelänge unbegrenzt.

sind soweit Gebäude, im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht

sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässsig.

Die für die Herstellung der Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen sir (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB) vom Angrenzer auf den Baulandfläche Pflanzgebot(PFG)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Die im Lageplan festgesetzten Pflanzflächen (PFG) sind als Heckenpflanzung

(mind. 3-reihig) zu bepflanzen und daue haft zu unterhalten. Pflanzen ungeschnitter aus Sträuchern u. Bäumen II. Ordnung. Genaue Standortfestlegung nach den jeweiligen Baumaßnahmen, je 400 qm überbauter Fläche ein Großbaum. des 1. BA angepflanzt werden.

Standorte sind die im Rahmenplan

vorgesehenen Grünflächen.

Ortliche Bauvorschriften (§ 74 LBO, Stand 01.01.1996)

Dachform und Dachneigung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Bei Hauptgebäuden Sattel- oder Pultdächer, jedoch beidseitig gleiche Neigung. Abweichende Dachformen können zugelassen werden. Dachneigung entsprechend der Eintragung im Lageplan.

Gebäudehöhen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

gemessen bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut oder Abschluß an der Wand von der im Lageplan festgesetzten EFH ü. NN. Abweichende Gebäudehöhen können ausnahmsweise bei Rücksprüngen zugelassen werden. Ist keine EFH festgesetzt, so gilt vom vorhandenen im Mittel gemessenen

bei Hauptgebäuden, gemessen ab festgesetzter EFH ü. NN:

= max. 10.0 m = max. 14,5 m = max. 11,0 m = max. 10,0 m

Äußere Gestaltung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO) auffallende Farben und Strukturen sind zu vermeiden.

Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen auf Dächern sind unzulässig. Werbeaufschriften an Wänden sind bis max. 6,00 x 2,00 m zulässig. Betriebsfremde Werbung ist nicht zulässig. Werbeanlagen müssen grundsätzlich von der Stadt bewilligt werden. Entlang der vorhandenen und geplanten Bundesstraße 2 in einem Streifen von 20,0 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, sind Werbeanlagen nicht zulässig (§ 9FStrG).

Regenwasserabfluß (§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO)

Die Regenwasserableitung von den Dachflächen ist so zu gestalten daß kein Mehrabfluß zum Gewässer gegenüber dem ursprünglichen Zustand erfolgt. Die Herstellung der RRB obliegt dem Grundstückseigentüme Stellplätze für Pkw müssen in wasserdurchlässigen Belägen ausgeführt werden (Bsp. Rasengittersteine).

Aufhebung vorhandener Festsetzungen

Die im Planbereich bisher geltenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden aufgehoben.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsanlagen

Grünflächen als Bestandteil von

(§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

Im Verkehrsgrün entlang der

Straßenverkehrsflächen

GEFÄLLE Sraßengefälle in Prozent

N 450,29 Höhe des Geländes ü. NN

Wasserflächen

Pflanzgebot (PFG)

BauGB Baugesetzbuch

Bundesstr. Blendschutz vorsehei

Höhenangaben im neuen System

Flächen für Aufschüttungen,

Höhenangaben über NN

Die angegebenen Höhenwerte sind Höhen im neuen System

Zeichenerklärung Bauland (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO) iberbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) **O,8** Grundflächenzahl (§ 16 u. 19 BauNVO)

DN 0-15° Dachneigung (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

EFH Erdgeschossfußbodenhöhe Die vorstehenden Zahlenwerte

sind nur Beispiele

Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

d. Bebauungsplans d. Stadt Bopfingen Satzungsbeschluß vom 26.04.1990 Abgrenzung unterschiedl. Nutzung

Abgrenzung sonst. unterschiedl.

Festsetzungen

• • (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

Geltungsbereich des VEP-Plans der Fa. Ladenburger

BauNVO Baunutzungsverordnung - - - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt Fläche für Wasserbehandlung

Pflanzliste für Pflanzgebot (PFG)

Heckenpflanzung (mindestens 3-reihig) ungeschnitten aus Sträuchern u. Bäumen

Bei neuen Anpflanzungen entlang der Bahnlinie sind die Bestimmungen des Nachbarrechts und das Merkblatt der DB AG über Pflanzabstände zum Gleis zu beachten (siehe beiliegende Pflanzliste). Der Eigentümer der Bepflanzung ist grundsätzlich verpflichtet die Bepflanzung (Bäume und Gehölze) auf eigene Kosten zu pflegen, um eine Gefährtung des Bahnbetriebs auszuchließen.

II. Ordnung

Cornus mas - Kornelkirsche Acer campestre - Feldahorn Carpinus betulus - Hainbuche Sorbus aucuparia - Vogelbeere Ulmus glabra - Bergulme Cornus sanguinea - Hartriegel Corylus avellana - Haselnuß Euonymus europaeus - Pfaffenhut

Bäume (Mindestumfang 12 cm)

Acer platanoides - Spitzahorn Quercus robur - Stieleiche Geeignete Pflanzen an Gewässern

Alnus glutinosa - Schwarzerle Salix alba - Baumweide Salix daphnoides - Weide

Verkehrsgrün (standortgerecht bepflanzt)

Salix purpurea Sambucus racemosa - Holunder Rhamnus frangula - Faulbaum

Viburnum opulus - Schneeball

Ligustrum vulgare - Liguster Prunus spinosa - Schlehe

Rosa canina - Hundsrose

Sambucus nigra - Holunder

Rosa rubiginosa -Weinrose

Spobus intermedia - Mehlbeere

Tillia cordata - Winterlinde

Obst - Hochstämme

Rhamnus catharticus - Kreuzdorn

Viburnum lantana - wolliger Schneeball

Hinweis:

- 1. Das Landesdenkmalamt weist auf die Meldepflicht von Bodenfunden hin (§ 20 Denkmalschutzgesetz)
- 2. Restflächen des Bauplatzes sind mit wasserdurchlässigen Baustoffen herzustellen. Niederschlagswasser ist soweit als möglich auf dem Grundstück
- 3. Das Amt für Umweltschutz Aalen schlägt vor :
- Die Grundsätze des sparsamen u. schonenden Umgangs mit Boden (§ 4 (2) des BodSchG) sind zu befolgen. Diese Grundsätze sind im Hinweisblati des Amtes für Wasserwirtschaft und Bodenschutz dargestellt, es liegt diesem Plan bei und ist Bestandteil des Planes.
- 4. Ergibt sich bei der Bauausführung, daß der Boden oder das Wasser durch jüngere oder ältere Nutzung Altlasten mit Schadstoffen, wie z.B. mit Mineralölen, Schwermetallen, belastet ist, ist das Landratsamt Ostalbkreis als Untere Wasser-, Abfallrechts- und Bodenschutzbehörde zu informieren. Der belastet Boden ist auf eine von ihm genannte Stelle zu entsorgen.
- 5. Bei der durch die AEG genutzten Eisenbahnanlagen ist eine Beteiligung der Deutschen Bahn AG für Schutzanlagen der Emissionswerte ausgeschlossen
- 6. Durch die Nähe der Oberleitungen der Eisenbahnbetriebsanlagen können Einwirkungen auf elektronische Geräte entstehen.

Füllschema der

Abgrabungen u. Stützmauern (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 u. Abs. 6 Zahl d. Vollgesch. mit Geh-, Fahr- u. Leitungs-Grundflächenzahl Geschossflächenzahl rechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Dachneigung

Verfahren nach BauGB Aufstellungsbeschluß

Entwurfsbeschluß

Iffentliche Ausleaund

Projekt-Nr.: 97-30

Fa. Viktor Ladenburger GmbH & Zur Walkmühle 1-5 73441 Bopfingen-Aufhausen

Industriegebiet Süd-Ost III Industriestraße 73441 Bopfingen

VORHABEN UND ERSCHLIESSUNGSPLA FA. LADENBURGER SUD-OST III

BOPFINGEN

M 1:500

Bopfingen, den 02.02.1998 Bopfingen, den 14.07.1998 Der Architekt : Dipl. Ing. Albert Schieber Freier Architekt BDA Alte Kirchheimerstr. 38

73441 Bopfingen Tel.: 07362-3939 Fax: 3076

11.100 Anerkannt : Bopfingen, den 14.07.1998 Der Bauherr : Fa. Viktor, Ladenburger GmbH &

h/b = 594.0 / 1500.0 (0.89m²)

Z zur Schizonger

23 50 1038 144

Nemetschek 14